

§ 15 APOLmCh (Bayern) — Rücktritt, Versäumnis, Nachteilsausgleich

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Bleibt der Prüfling einer Prüfung aus von ihm zu vertretendem Grund fern oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von ihr zurück, erhält er die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn die wissenschaftliche Abschlussarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit gemäß § 12 Abs. 3 erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Die Vorsitzenden können, wenn als Grund eine Krankheit des Prüflings angegeben wird, die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Die Geltendmachung eines Grundes darf keine Bedingung enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Erkennen die Vorsitzenden die Gründe an, so gilt die jeweilige Prüfung als nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt.
- (3) Nach Beginn einer einzelnen Prüfungsleistung kommt ein Rücktritt wegen eines Grundes im Sinn des Abs. 2 nicht mehr in Betracht, wenn der Prüfling an der Prüfung in Kenntnis dieses Grundes teilgenommen hat.
- (4) Machen Prüflinge durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat die bzw. der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

Zitiervorschlag: § 15 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/15>